Das Zusammentreffen von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung und aus dem Eigentum.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Troplowitz
Referendar in Gleiwitz.

Breslau 1923
Buchdruckerei „Merkur" (E. Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

In der vorliegenden Arbeit wird zunächst die Lehre von der Gesetzeskonkurrenz behandelt. Unter Gesetzeskonkurrenz versteht man alle Fälle, in denen ein und derselbe Tatbestand unter verschiedene Gesetzesregeln fällt. Nur Lent und Schmidt behandeln die Lehre ausführlich. Lent baut seine Theorie auf der Lehre von den Individualisierungsmerkmalen auf. Er unterscheidet die Fälle der Spezialität und Konsumtiom oder der Indealkonkurrenz, während Schmidt Exklusivität, Kumulation und Alternativität unterscheidet.

Der Verfasser hat sich der Schmidt'schen Theorie angeschlossen. Unter Anlehnung an diese vereinigt er den Ausschluß der Deliktshaftung durch § 992 B. G. B., dessen Wirkungskreis nur auf den unrechtmäßigen Eigenbesitzer zu beschränken ist. §§ 823 ff B. G. B. berücksichtigen nicht, daß der Schuldner Besitzer ist, daß er bösgläubig ist oder Rechtshängigkeit vorliegt. §§ 989 ff B. G. B. berücksichtigen nicht, daß der Besitzer widerrechtlich handeln muß. Beim Fremdbesitzer ist mit Rücksicht auf die Bedeutung des § 992 B. G. B. eine Konkurrenz nur zwischen den §§ 823 ff B. G. B. und §§ 989, 990 B. G. B. möglich. Da sie aus dem Zwecke des Gesetzes nichts gegenteiliges ergibt, so verdrängt hier die Rechtsfolge des einen Gesetzes die des anderen nicht. Hat der Eigenbesitzer den Besitz unter den Voraussetzungen des § 992 erlangt, so ist eine Konkurrenz zwischen §§ 989, 990 einerseits und § 992 andererseits möglich. Auch hier verdrängt eine Rechtsfolge die andere.

Hat dagegen der Eigenbesitzer den Besitz nicht unter den im § 992 erforderten Voraussetzungen erworben, so ist hier nur eine Konkurrenz zwischen §§ 989, 990 und §§ 823 ff B. G. B. möglich. Mangels Bösgläubigkeit oder Rechtshängigkeit des Besitzers schließt schon § 993, Abs. 1, Halbsatz 2 die Haftung nach Deliktsgrundsätzen aus. Für die übrigen Fälle wird man dies durch argumentatio e contrario auch folgern müssen, da sonst die Hervorhebung der im § 992 geregelten Fälle durch das Gesetz nicht zu verstehen wäre.

Die hier vertretene Ansicht deckt sich im Großen und Ganzen auch mit dem vom Reichsgericht in seiner neueren Rechtsprechung (vgl. R. G. Z., Bd. 101, S. 309) vertretenen Standpunkt.